

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation

Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte

Pappwaaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Rates
Berlin W, Potsdamer Strasse 134



Erscheint jeden Sonntag u. Donnerstag
Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Nr. 5736 der Deutschen Reichs-Post-Zeitungs-Preisliste
Nr. 2871 des österreichischen Zeitungs-Preisverzeichnisses.
Von der Exp. d. Bl. direkt unter Streifband, — In- und Ausland: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Preis der Anzeigen
10 Pfennig das Millimeter Höhe
50 mm breit (1/4-Seite)
Ermässigungen b. Wiederholung
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger
13 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "
Für Annahme und freie Zusendung der frei an uns gelangenden Zeichen-Briefe hat Besteller der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorausbezahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten, des Papier-Industrie-Vereins und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Papier-Fabrikanten, Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft

Nr. 83

Berlin, Sonntag, 16. Oktober 1898

XXIII. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland 3 M. 50 Pf. das Vierteljahr. Wer nicht mehr unter Streifband beziehen will, theile uns dies durch Postkarte mit, damit wir den Versand einstellen können.

Der vierteljährige Postbezug kostet in:

Oesterreich-Ungarn 85 Kreuzer	den Niederlanden 95 cents
Schweiz 1 Frank 50 centimes	Russland 80 Kopeken
Dänemark 1 Krone 1 Oere	Rumänien 2 Frank 55 centimes.

Post-Bestellungen werden ausserdem angenommen in Belgien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

Die Postämter nehmen im zweiten Monat des Kalendervierteljahres Bestellungen auf zwei Monate für 70 Pf. und im dritten Monat einmonatliche für 35 Pf. entgegen.

INHALT	
Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation	IV. Ausstellung d. Süddeutschen Photographen-Vereins Stuttgart 1899 . . . 3131
Auf Abruf und in Gegenrechnung . . . 3125	Illustrirte Zeitschriften . . . 3131
Ist irrthümliche Preisstellung bindend? 3125	Buchbinderei in der Schweiz . . . 3132
Weibliche und jugendliche Arbeiter . . . 3126	Büchertisch . . . 3132
Gebräuche der Papiermacher . . . 3126	Arbeitskräfte d. deutsch. Papierfabrikation 3134
Werkzeugmaschinen . . . 3127	Jubelfeste . . . 3136
Alginate of Soda . . . 3127	Deutsche Erfindungen . . . 3140
Zinktapeten . . . 3127	Gebrauchsmuster . . . 3141
Englische Lampenschirme . . . 3128	Geschäfts-Nachrichten . . . 3148
Probenschau . . . 3128	Börsenbericht . . . 3149
Buchgewerbe:	Verdingungen . . . 3152
Berliner Typographische Gesellschaft . . . 3130	Papierfabrikation in Odessa . . . 3156
Druckfehler . . . 3130	Firmen-Eintragungen . . . 3158
Künstlicher Lithographie-Stein . . . 3130	Briefkasten . . . 3162
An die Gehilfen in nichttariftreuen Buchdruckereien Deutschlands! . . . 3131	Wasserstände . . . 3163

Eine Beilage von Pfeiffer & Dr. K. Schwandner, Chemische Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.

Auf Abruf und in Gegenrechnung

Aschersleben, 10. Oktober 1898

Die in Nr. 81 dem Fragesteller gegebene Auskunft halte ich nicht für zutreffend. Wenn Jemand eine Waare auf Abruf kauft, so muss er naturgemäss hierzu irgend einen Grund haben, und zwar wird derselbe besonders bei Druckerarbeiten in den meisten Fällen darin bestehen, dass er sich durch einen grösseren Auftrag die niedrigeren Fabrikationskosten zunutze machen will. Bei anderen Artikeln wird häufig eine günstige Konjunktur eine Rolle spielen; Druck- und Erzeugnisse werden indessen bekanntlich von Jahr zu Jahr billiger, sodass man aus diesem Grunde eher nicht auf Abruf bestellen würde.

Ist bei dem Kauf auf Abruf kein Endtermin vereinbart, dann würde ich als Richter zunächst nach den Gründen forschen, aus welchen eine den gegenwärtigen Bedarf übersteigende Menge auf Abruf bestellt wurde. Liegen, wie es im vorliegenden Falle zu sein scheint, keine anderen Gründe vor als die, durch die grössere Menge billigeren Fabrikationspreis zu erlangen, dann darf die Abnahmezeit nicht so weit ausgedehnt sein, dass durch Zinsverluste, Lagerspesen, Verlagern der Waare selbst usw. der beabsichtigte Vortheil beinahe wieder aufgehoben wird; denn wenn man keinen greifbaren Vortheil hat, wird man sich nicht zwecklos binden. Nach diesem Grundsatz wird man durchschnittlich zu dem Ergebniss kommen, dass man Druckerei-Erzeugnisse nicht über 1—1 1/2 Jahre hinaus bestellt, denn der Betrag, der bei der Herstellung grösserer Mengen erspart wird, würde aus obengenannten Gründen wieder aufgezehrt werden.

Soweit keine besonderen Gründe entgegenstehen, würde ich daher als Richter dahin entscheiden, dass Abruf-Aufträge ohne Endtermin längstens innerhalb 1—1 1/2 Jahren abzunehmen seien.

Noch viel mehr begrenzt wird aber die Abrufszeit bei Reklame-Artikeln wie im vorliegenden Falle, denn da gerade in Reklamesachen täglich neue Ideen gebracht werden, so würde der Besteller ein recht unpraktischer Mann sein, wenn er sich auf länger als 1—1 1/2 Jahre hinaus an einen Reklame-Artikel bände, der infolge anderer Neuheiten stets Gefahr läuft, seine Zug- und Reklame-Kraft einzubüssen.

Ich glaube also, dass unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte der Richter sehr wohl in der Lage ist, eine Maximal-Abnahmezeit festzusetzen, und ich möchte noch hinzufügen, dass die Abnahme während jener Abnahmezeit angemessenerweise wohl in dreimonatlichen Raten gleichmässig vertheilt sein muss.

In der Praxis lässt sich eine Zeitbegrenzung mit dem Besteller in

den meisten Fällen nur sehr schwer vereinbaren, und ich kann es daher nicht als einen Mangel an gewöhnlicher Vorsicht anerkennen, wenn der Verkäufer in gutem Glauben und im Vertrauen auf die rechtliche Handlungsweise des Käufers stillschweigend einen Abnahme-Endtermin seiner Preisstellung und dem ganzen Abschluss zugrunde legt, wie er sich bei Abnahme bei normalem Verbrauch der Waare von selbst ergeben würde.

Liegen besondere Verhältnisse vor, beispielsweise derart, dass der Käufer erst noch 6—8 Monate lang ein anderes Fabrikat abzunehmen hat, dann werden derartige Punkte beim Abschluss des Geschäfts sicherlich zur Sprache kommen.

Von der durch die Redaktion in Vorschlag gebrachten Aufforderung zur Abnahme mittels eingeschriebenen Briefes verspreche ich mir wenig Erfolg, denn durch eine derartige einseitige Maassnahme kann auf die Pflichten des Bestellers schwerlich ein Einfluss ausgeübt werden. Pflichten, die nicht schon ohne jenen eingeschriebenen Brief für den Besteller bezüglich der Abnahmezeit bestehen, werden ihm durch einen derartigen Brief jedenfalls nicht oktroyirt werden können.

H. C. Bestehorn

Ist irrthümliche Preisstellung bindend?

Aus Sachsen

Auf Anfrage eines Ausfuhrhauses bot ich Schachteln aus farbig gestrichener und geprägter Lederpappe an und gab die Preise für 1000 Stück an.

Das Haus bestellte, und ich bestätigte den Auftrag mit der Bemerkung: Preise wie angeboten.

Die Schachteln wurden geliefert und die Rechnung im Betrage von 85 M. für 500 Stück ausgestellt.

Darauf erwiderte Empfänger, dass der berechnete Preis zehnmal so hoch sei wie der angebotene, und dass er nur 8 M. 50 Pf. entsprechend dem Angebot zahlen werde.

Nun erkannte ich, dass beim Angebot statt 170 M. für 1000 Stück irrthümlich 17 M. geschrieben worden war. Meine Einwendung, dass der Irrthum jedem, auch dem Nichtfachmann hätte auffallen müssen, dass jeder sofort erkennen müsse, eine Schachtel in der Grösse von 50×30×4 cm aus starker farbig gestrichener Pappe könne nicht für 1,7 Pf. geliefert werden, wurde nicht berücksichtigt, man erwiderte, die Schachteln seien für den angebotenen Preis zuzüglich des üblichen Verkaufszuschlages weiter verkauft worden, und ich erhielt nur Zahlung von 8 M. 50 Pf. für eine Waare, für die der Preis von 85 M. als sehr billig gelten muss.